

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Biberach am 06.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Als § 4 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Sofern es sich um steuerpflichtige Parkflächen handelt, ist die Umsatzsteuer in der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Gebühr enthalten.

§ 2

Als § 4a wird neu eingefügt:

§ 4a

Gebührenerhebung durch Dritte

(1) Die Stadt Biberach überträgt den Anbietern von Handyparken im Falle eines Vertragsabschlusses die Aufgaben

- Parkgebühren gemäß §§ 1 – 4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen*
- die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Biberach abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt Biberach zu führen*
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Biberach mitzuteilen.*

(2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 4 berechnet, dabei erfolgt die Berechnung minutengenau, d. h. anteilig je angefangener Minute. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riß, den XX.XX.XXXX

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister